

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth vom 27.09.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hürth errichtet und unterhält Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW vom 14.2.2012 (GV.NRW. S.97 SGV NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW vom 28.3.2003 (GV NRW S.93/SGV NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Übergangsheime und Wohnunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Stadt mietet zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen auch Wohnungen an. Diese unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hürth und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime, Wohnunterkünfte und Wohnungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erlässt für die Übergangsheime und Wohnunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der

nutzenden Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in Übergangsheimen und Wohnunterkünften regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungs-verfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung erhält die nutzende Person gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, das Übergangsheim, die Wohnunterkunft bzw. die Wohnung und die zugewiesenen Wohnräume konkret bezeichnet sind,
 2. ggfls. den Gebührenbescheid, der die Höhe der Benutzungsgebühren festsetzt,
 3. einen Abdruck dieser Satzung und der Haus- und Benutzungsordnung, sowie ggfls. zusätzlich die Hausordnung der angemieteten Wohnung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die nutzende Person kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. Dies gilt entsprechend für Wohnunterkünfte und angemietete Wohnungen. Bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim, eine andere Wohnunterkunft oder eine andere Wohnung gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim, eine Wohnunterkunft oder eine Wohnung ist jede nutzende Person verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die nutzende Person
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes/der jeweiligen Wohnunterkunft oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere, wenn die nutzende Person für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren (§ 4) im Rückstand ist,
 4. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,

5. die Unterkunft als solche aufgehoben wird.
- (5) Die nutzende Person hat das Übergangsheim, die Wohnunterkunft oder die Wohnung unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. die nutzende Person den Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene nutzende Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der nutzenden Person überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes, der Wohnunterkunft oder der Wohnung beauftragte Bedienstete der Stadt.
- (7) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszwecks notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Bewohner – zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen, wenn Instandsetzungsarbeiten, sofortige Beseitigung von Schäden und Ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 4 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Übergangsheime und Wohnunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

§ 5 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.